



AMTSBLATT

Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA • 46/25

36. Jahrgang

20. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

350

| | |
|--|-----|
| Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln - Aufstellung | 350 |
| Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln – Geflügelausstellungen und Verkauf | 355 |
| Tagesordnung der 16. Sitzung des Stadtrates Jena | 360 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters | 362 |

Öffentliche Ausschreibungen

362

| | |
|---|-----|
| Arbeitsmedizinische Betreuung für den Kommunalservice Jena für den Zeitraum 2026-2028 zzgl. Verlängerungsoption | 362 |
| Felssturzgefährdete Böschungen - Standorte „Münchenrodaer Grund Mitte, 1 & 2 und Nord“ - Instandsetzungsmaßnahmen | |
| Felsvernetzungen | 363 |
| Lieferung von einem Mobilbagger als Radbagger mit einem Einsatzgewicht von ca. 10 t | 363 |
| Lieferung von zwei PKW Elektro-Kastenwagen Kombi | 363 |
| Erstellung eines städtebaulichen „Masterplan – Innenstadt“ der Stadt Jena | 363 |
| Lieferung von 650 Notebooks für Jenaer Schulen | 364 |

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwBGB, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 13. November 2025 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 20. November 2025)

Öffentliche Bekanntmachungen

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL)



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwFvG) i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwFvG)

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) sowie des Tiergesundheitsgesetzes; Anordnung der Aufstellung zum Schutz vor der Verschleppung der Geflügelpest

Tierseuchenbehördliche

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und gehaltenen Vögeln - Aufstellung

Aufgrund der Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest am 02.10.2025, 06.10.2025 und 17.10.2025 im Landkreis Greiz erlässt der ZVL J-SH folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird für alle Bestände mit Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den benannten und in der Anlage ausgewiesenen ornithologischen Risikogebieten entlang der Saale und Weißen Elster in der

Gemeinde Crossen mit OT Crossen, Ahlendorf, Tauchlitz, Nickelsdorf

Gemeinde Silbitz mit OT Silbitz und Seifartsdorf

Gemeinde Hartmannsdorf

Stadt Dornburg-Camburg (OT Camburg, Döbrichau, Döbritschen, Dornburg, Dorndorf-Steudnitz, Hirschroda, Posewitz, Schinditz, Stöben, Tümpeling, Wilsdorf, Wonnitz, Zöthen)

Gemeinde Golmsdorf mit OT Golmsdorf, Beutnitz, Naura
Gemeinde Neuengönna mit dem OT Neuengönna, Porstendorf

Gemeinde Wichmar mit OT Wichmar, Würchhausen

Stadtteil Kunitz der Stadt Jena

Der nördlich vom Steinbach liegende Stadtteil Jena Zwätzen und Jena Löbstedt

Stadtteil Jena Maua

Gemeinde Sulza mit den OT Sulza, Retha und Schiebelau

Gemeinde Rothenstein mit OT Rothenstein und Ölknotz

Gemeinde Schöps mit den OT Schöps und Jägersdorf

Gemeinde Großpürschütz mit den OT Großpürschütz und Kleinpürschütz

Gemeinde Kahla

Gemeinde Großeutersdorf

Gemeinde Kleineutersdorf

Gemeinde Freienorla

Stadt Orlamünde

die Aufstellung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.

Für die angeführten Haltungen dürfen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen!

2. Alle Halter von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in der Stadt Jena sowie im Saale-Holzland-Kreis, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzugezeigen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des ZVL J-SH unter <https://zvl.jena.de> verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben (Notbekanntgabe). Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle des ZVL J-SH eingesehen werden.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit der Vögel. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind empfänglich für Influenzaviren der Vögel (aviäre Influenzaviren, AIV). Wildlebende Wasservögel sind die natürlichen Reservoirs der AIV. Für den Menschen und auch für andere Säugetiere (z. B. Schweine, Marderartige, Katzen und Hunde) besteht ein Ansteckungsrisiko mit AIV nur bei sehr intensivem Kontakt mit infizierten Vögeln.

AI-Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend. Das klinische Bild ist variabel. Plötzlich auftretende und massenhaft rasch zum Tode führende Erkrankungen in Hühner- und Putenhaltungen sind hoch verdächtig für HPAIV. Ähnliche Krankheitsverläufe können auch bei Wildvögeln (vor allem bei Wasser- und Greifvögeln) auftreten. Enten und Gänsen erkranken oftmals weniger schwer und die Infektion kann bei milden Verläufen sogar gänzlich übersehen werden. Niedrig pathogene AIV dagegen rufen regelmäßig nur milde Symptome hervor, können aber in Geflügelbeständen zu einem leichten Produktionsrückgang (Legetätigkeit bzw. tägliche

Zunahmen bei Mastgeflügel) führen und andere Infektionen begünstigen.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Im Landkreis Greiz wurden am 02.10.2025, am 06.10.2025 sowie am 17.10.2025 insgesamt vier Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 in Geflügel-haltenden Betrieben amtlich bestätigt.

Der Eintrag der HPAI in die ersten beiden Geflügelhaltungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen Kontakt zu Wildvögeln erfolgt. Das betroffene Geflügel wurde im Freiland gehalten. Der Verlauf der Erkrankungen der Tiere war gekennzeichnet von einer schweren Krankheitssymptomatik und einem nicht geringen Anteil an Verendungen.

Nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) zirkuliert das HPAI-Virus in der Wildvogel-population. In Europa wurden im Zeitraum zwischen Juni und August 2025 157 HPAIV Fälle gemeldet (vgl. aktuelle Risikoeinschätzung). Im Zeitraum vom 01.06.2025 bis zum 08.10.2025 sind in Deutschland bei sieben Wildvögeln das HPAI-Virus vom Subtyp H5 nachgewiesen worden, dabei waren bislang die Bundesländer Bayern (3 Fälle), Niedersachsen (2 Fälle), Rheinland-Pfalz (1 Fall) und Schleswig-Holstein (1 Fall) betroffen (Quelle: TSN, 09.10.2025). Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind kaum möglich. Mit einem Massensterben von Kranichen in Nordthüringen hat sich die Geflügelpest seit Oktober in Thüringen immer weiter ausgebreitet.

Auch bei Geflügel und gehaltenen Vögeln wurden Infektionen mit Aviärer Influenza im Zeitraum vom 01.09.2025 bis zum 08.10.2025 nachgewiesen. Neben den zwei HPAI-Feststellungen in Thüringen wurden auch Fälle in Bayern (LPAI Subtyp H7N7 bei Enten), Mecklenburg-Vorpommern (1 x LPAI Subtyp H7N0 bei Legehennen, 2 x HPAI Subtyp H5N1 bei Enten und Gänsen), Nordrhein-Westfalen (HPAI Subtyp H5N1 bei Legehennen) und Schleswig-Holstein (2 x HPAI Subtyp H5N1 bei Legehennen) festgestellt (Quelle: TSN, 09.10.2025).

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen,

dass das HPAI-Virus in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert und über den Vogelzug präsent ist.

II.

Der ZVL J-SH ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürTierGesG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Zu Nr. 1

Die Anordnung der Aufstellung unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Nach Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. Geflügelpest bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Unter den Begriff Geflügel fallen nach der Definition in Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 alle Vögel die zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen und zur Zucht von Vögeln zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

In Gefangenschaft gehaltene Vögel sind nach Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, Vögel die nicht Geflügel sind und aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Turnerkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Aktuell wurden vier Ausbrüche bei Hausgeflügel Geflügel in Thüringen amtlich bestätigt. Daneben wurden in Deutschland mehrere Ausbrüche bei Wildvögeln festgestellt, bislang auch mehrere Fälle verteilt in mehreren Landkreisen in Thüringen.

Primäreinträge in Geflügelbestände in Thüringen sind mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf Einträge aus der Wildvogelpopulation zurückzuführen. Ein Eintrag kann durch direkten Kontakt von gehaltenen Vögeln mit Wildvögeln oder über indirekte Kontakte erfolgen. Eine Weiterverbreitung zwischen Geflügelbeständen wird in der Regel durch Tierhandel oder indirekt durch verunreinigte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterialien oder Ähnliches verursacht.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzugeben, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine weitere Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzige wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstellung von gehaltenen Vögeln und Geflügel im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1, S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Voraussetzung für die Anordnung der Aufstellung ist, dass sie zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist. Erforderlich ist daher die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden.

Die Festlegungen zur räumlichen Ausdehnung der Aufstellungsanordnung ist auf der Grundlage einer entsprechend § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung durchgeführten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel. In dieser Risikobewertung wurden die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen berücksichtigt, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage unter Berücksichtigung der aktuell sich entwickelnden Tierseuchenlage erforderlich sind. Die in Thüringen bestehenden Risikogebieten in Bezug auf Wildvögel (mit Stand 03.11.2025) sind bei der Risikobewertung berücksichtigt worden.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigenpflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachttäten und verarbeitende Industrien haben kann.

In der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit noch als moderat bis hoch eingeschätzt. Die konsequente Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen, insbesondere der Biosicherheit, wird empfohlen. Eine generelle Aufstellungspflicht in Thüringen ist daher aufgrund der derzeitigen Gefährdungslage nicht geboten, sondern anhand von der Aufstellung in Risikogebieten mit viel Vogelzug und Rastplätzen von Wildvögeln geboten.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Nach aktuellem Kenntnisstand der epidemiologischen Ermittlungen in Thüringen, sind die aktuellen Einträge der Geflügelpest in die Geflügelbestände im Landkreis Greiz sehr wahrscheinlich über den Kontakt zu Wildvögeln erfolgt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im

Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der Feststellungen im Landkreis Greiz auch im Landkreis SHK und der Stadt Jena entlang der großen Gewässer Saale und Weiße Elster mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hohen Infektiosität der Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Geflügelpest über Wildvogelkontakte auch in weitere Betriebe mit empfänglichen Tieren eingetragen werden kann.

Aufgrund dieser Sachlage ist die Isolierung der Hausgeflügelbestände in Form der Aufstellung angezeigt. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstellung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre, weitere Ausbrüche der Geflügelpest zu verhindern. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstellung hinnehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der bereits durch einen Geflügelpestausbruch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entsteht, zurückstehen müssen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2

Nach Art. 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält („Geflügel i.S. des Art. 4 Nr. 9 und „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ i.S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung) hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Zu Nr. 3

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung der Anordnung einer Absonderung von verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass der Kontakt zwischen gehaltenen und wild lebenden Tieren umgehend und soweit als möglich verhindert wird.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen

dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Nr. 4

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Da-nach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG bestimmt, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte - abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG - die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden kann (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Notbekanntgabe als wirksam bekannt gegeben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG). Dies korrespondiert mit § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG, wonach Rechtsvorschriften des Landes im dort genannten Umfang abweichende Bestimmungen treffen können.

Nach § 54 Nr. 3 Buchst. b des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesem Sinne liegt für das Leben bzw. die Gesundheit von Geflügel sowie nicht unerhebliche Vermögenswerte infolge des Ausbruches der Geflügelpest in Thüringen eine solche Gefahr vor; dies erfordert eine schnellstmögliche wirksame Bekanntgabe vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Die Notbekanntgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf den Ausbruch der Geflügelpest über elektronische Medien, hier auf der Internetseite des ZVL J-SH unter der Adresse zvl.jena.de. Damit ist zugleich die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann in den oben genannten Dienststellen des Landratsamtes zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 28. März 2017 – 1 B 28/17 –, Rn. 10, juris).

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 5

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

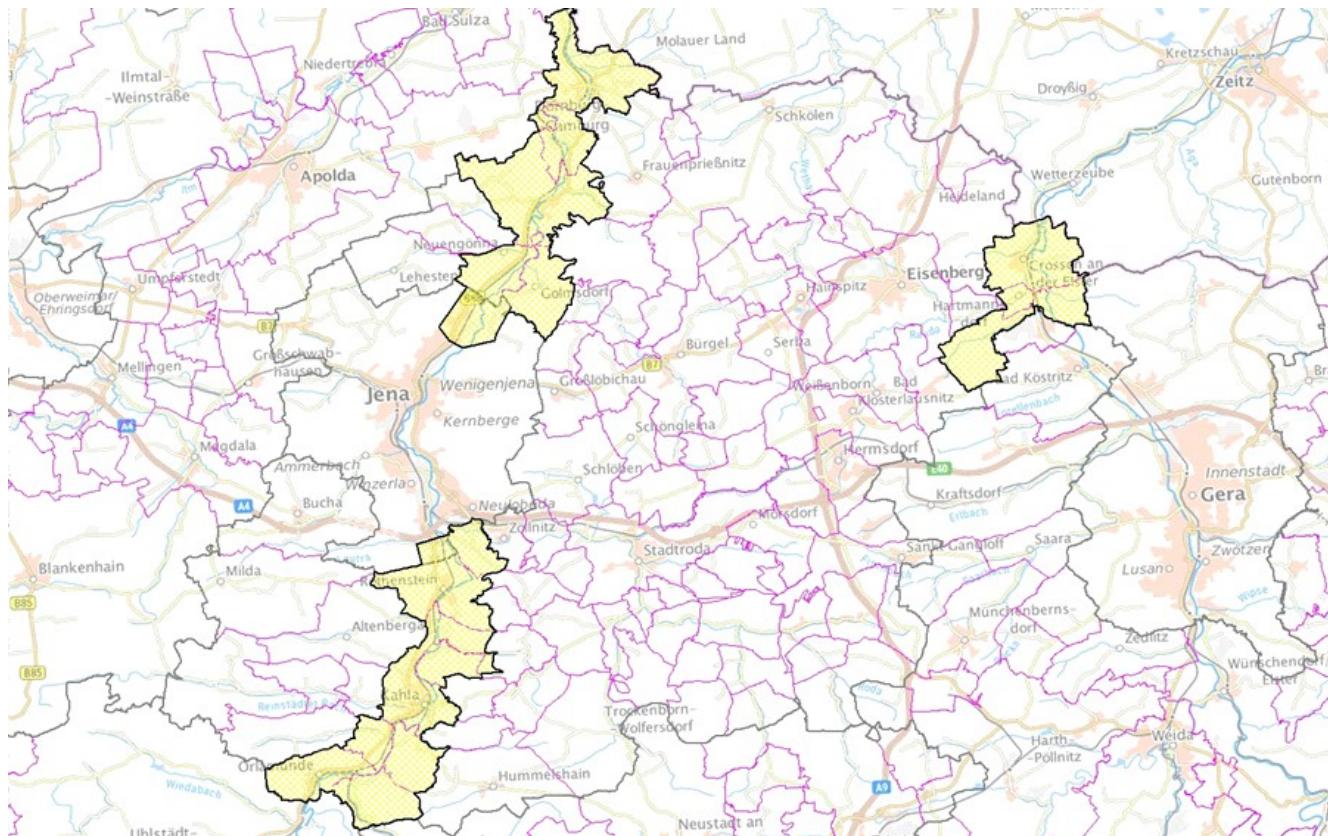
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

Stadtroda, den 05.11.2025

gez. Dr. Bähring
Geschäftsleiterin
Amtstierärztin

Anlage:
Karte Gebiete Aufstellungsgebot

Karte mit den Gebieten zur Aufstellungspflicht in Jena und Saale-Holzland



Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der Fassung vom 21.04.2021
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter Seuchen in der Fassung vom 03.05.2023
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der Fassung vom 01.02.2024
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsge-setz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzugeben, vgl. § 4 Tiergesundheitsgesetz.
2. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG.

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL)



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) sowie des Tiergesundheitsgesetzes; Anordnungen zum Schutz vor der Verschleppung der Geflügelpest

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln – Geflügelausstellungen und Verkauf

Aufgrund der Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln und Hausgeflügel in Thüringen erlässt der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland folgende

Allgemeinverfügung

1. Bis auf Widerruf dürfen Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen gehaltenen Vögeln nur unter Einhaltung der folgenden Auflagen durchgeführt werden.
2. Die Geflügelausstellungen und Veranstaltungen anderer Art zu Schauzwecken sind erlaubt, soweit sie in geschlossenen Räumen stattfinden.
3. Geflügel und gehaltene Vögel dürfen bei regionalen und überregionalen Geflügelausstellungen und Geflügel-Veranstaltungen anderer Art nur ausgestellt werden, wenn der Tierhalter (Aussteller) in einer **Eigenerklärung** (siehe Anlage 1) am Tag der Aufstellung / Anlieferung erklärt, dass
 - a. die Tiere des Herkunftsbestandes **mindestens 14 Tage vor der Aufstellung / Anlieferung** zum Ort der Ausstellung **wildvogelsicher gehalten worden sind** (davon ausgenommen sind Tauben),
 - b. **keine Anzeichen einer Infektion** in diesem Zeitraum im Gesamtbestand vorlagen und
 - c. innerhalb dieses Zeitraums **keine Verbringungen der auszustellenden Tiere** in den oder aus dem Herkunftsbestand erfolgten.

Wenn die wildvogelsichere Haltung des Gesamtbestandes nach Nr. 3.1 nicht gewährleistet werden kann, so sind die auszustellenden Tiere mindestens 14 Tage vor der Aufstellung /Anlieferung separat von den anderen Tieren des Bestandes wildvogelsicher zu halten.

4. Die teilnehmenden Tiere (Geflügel und gehaltene Vögel) einer Geflügelausstellung oder Veranstaltungen anderer Art zu Schauzwecken sind entweder

- a. vor der Veranstaltung **am Einlass klinisch zu untersuchen**
oder
- b. längstens **7 Tage vor der Aufstellung / Anlieferung** zum Ort der Ausstellung von einem praktizierenden Tierarzt¹ **klinisch zu untersuchen**. Die Freiheit von klinischen Anzeichen der Geflügelpest muss mit einer Gesundheitsbescheinigung durch den praktizierenden Tierarzt bestätigt werden. Der praktizierende Tierarzt hat auf der Gesundheitsbescheinigung zu bestätigen, dass die auszustellenden Tiere gemäß der Vorgabe von Nr. 3.1 separat gehalten worden sind.

Bei Veranstaltungen mit einer überregionalen Beteiligung hat die klinische Untersuchung nach Nr. 4.b zu erfolgen.

Die klinische Untersuchung nach Nr. 4.a kann durch den Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland erfolgen. Termine sind dafür abzusprechen.

5. Bei Verkauf oder Tausch von Tieren im Rahmen einer Veranstaltung nach Nr. 4 sind die abgebenden Halter verpflichtet, mindestens
 - a. die VVVO-Nummer des Abgebenden und des Käufers,
 - b. die Spezifikation, die Anzahl und die Kennzeichnung der abgegebenen Tiere sowie
 - c. die Registriernummer des Transportunternehmens, sofern zutreffend,

in einer Liste zu dokumentieren. Diese Liste ist dem Veranstalter auszuhändigen. Der Veranstalter hat die Liste mindestens 21 Tage nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen VLÜA auf Verlangen vorzulegen.

Können die Vorgaben durch den Veranstalter nicht eingehalten werden, ist die Veranstaltung zu untersagen.

6. Der Zukauf von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder mobile Händler ist im Stadtgebiet Jena und im Saale-Holzland-Kreis untersagt.

Davon ausgenommen sind:

- a. Ein Zukauf / Tausch auf Veranstaltungen nach Nr. 2
oder
- b. Tiere, die nachweislich klinisch und im Fall von Wassergeflügel auch virologisch innerhalb der letzten 4 Tage von einem praktizierenden Tierarzt untersucht wurden und dieser Nachweis im Rahmen des Verkaufes durch den Verkäufer an den Käufer übergeben wird. Die Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

7. Alle Halter von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln in der Stadt Jena und im Saale-Holzland-Kreis, die ihrer Pflicht zur Meldung der gehaltenen Tiere bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung unverzüglich beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzugezeigen.
8. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 7. wird angeordnet, sowie nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
9. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland unter zvl.jena.de verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben (Notbekanntgabe). Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle des Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland eingesehen werden.

10. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:
I.

Die Hochpathogene Aviare Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit der Vögel. Alle Geflügelarten, aber auch viele Zier- und Wildvogelarten sind empfänglich für Influenzaviren der Vögel (aviäre Influenzaviren, AIV). Wildlebende Wasservögel sind die natürlichen Reservoirs der AIV. Für den Menschen und auch für andere Säugetiere (z. B. Schweine, Marderartige, Katzen und Hunde) besteht ein Ansteckungsrisiko mit AIV nur bei sehr intensivem Kontakt mit infizierten Vögeln.

AI-Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend. Das klinische Bild ist variabel. Plötzlich auftretende und massenhaft rasch zum Tode führende Erkrankungen in Hühner- und Putenhaltungen sind hoch verdächtig für HPAIV. Ähnliche Krankheitsverläufe können auch bei Wildvögeln (vor allem bei Wasser- und Greifvögeln) auftreten. Enten und Gänsen erkranken oftmals weniger schwer und die Infektion kann bei milden Verläufen sogar gänzlich übersehen werden. Niedrig pathogene AIV dagegen rufen regelmäßig nur milde Symptome hervor, können aber in Geflügelbeständen zu einem leichten Produktionsrückgang (Legetätigkeit bzw. tägliche Zunahmen bei Mastgeflügel) führen und andere Infektionen begünstigen.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat auf Basis des Geflügelpestgeschehens im Zeitraum 01.09.-20.10.2025 eine aktuelle „Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b“ (Stand: 20.10.2025) erstellt.

Demnach wird das Risiko des Eintrages von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als „hoch“ bewertet.

Das Eintragsrisiko durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europa wird als „moderat“ eingeschätzt.

Dieser Risikoeinschätzung liegt die Tatsache zu Grunde, dass im Oktober 2025 „sprunghaft“ vermehrte Ausbrüche bei Wildvögeln und bei Geflügel gemeldet worden sind. Das FLI weist darauf hin, dass Nachweise aktuell insbesondere bei Kranichen beobachtet werden. Über deren Herbstzug ist eine weitere Verbreitung des Virus möglich.

Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels und anderen gehaltenen Vögeln vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

In der aktuell dynamischen Lage in Bezug auf HPAI muss jederzeit mit zusätzlichen Einträgen des Virus in Geflügelhaltungen durch den Kontakt zu Wildvögeln gerechnet werden.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Das Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln ist derzeit sehr dynamisch. Seit dem 17.10.2025 verenden eine große Zahl an Kranichen auch in Thüringen, hier insbesondere im Bereich des Stausees Kelbra. Betroffen sind neben dem Landkreis Mansfeld-Südharz in Sachsen-Anhalt auch die Landkreise Kyffhäuser und Nordhausen in Thüringen. Nachfolgend wurden weitere verendete Wildvögel in Thüringen gemeldet und an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) zur Untersuchung eingesendet. Seit dem 17.10.2025 bis zum 28.10.2025, 15:00 Uhr, ist vom TLV bei 33 dieser Tiere das Influenza-A Virus nachgewiesen worden. Das Nationale Referenzlabor (NRL) am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat den Nachweis des hochpathogenen Influenza-A Virus des Subtyps H5N1 derzeit bei 22 Wildvögeln (Tierarten: Kranich, Schwan, Kormoran) in

den Landkreisen Eichsfeld, Kyffhäuser, Nordhausen, Sömmerda und Unstrut-Hainich bestätigt (TSN: 28.10.2025, 12:00 Uhr).

Mit weiteren positiven Befunden muss gerechnet werden. Derzeit sind deutschlandweit täglich Feststellungen der HPAI sowohl bei Wildvögeln als auch bei Nutzgeflügel zu verzeichnen. Seit dem 01.10.2025 bis zum 28.10.2025 (Quelle: TSN, Stand 28.10.2025, 12:00 Uhr) ist in insgesamt 28 geflügelhaltenden Betrieben das HPAI-Virus vom Subtyp H5N1 festgestellt worden. Es waren neben Thüringen (4) die Bundesländer Bayern (1), Baden-Württemberg (1), Brandenburg (6), Mecklenburg-Vorpommern (4), Niedersachsen (9), Nordrhein-Westfalen (1) und Schleswig-Holstein (2) betroffen. Weiterhin wurde das HPAI-Virus vom Subtyp H5N1 bei Wildvögeln der Arten Kranich, Kormoran, Wildgans, Wildente, Schwan, Graureiher und Greifvogel (insg. 130 Fälle) in 13 Bundesländern detektiert. Betroffen sind Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Außerdem wurden vier Fälle von LPAI in Rheinland-Pfalz (3) und Sachsen-Anhalt (1) festgestellt.

II.

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürTierGesG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ThürVwVFG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVFG.

Zu Nr. 1

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Geflügelpest muss nach Maßgabe des Art. 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 um jeden Ausbruch eine Schutz- und Überwachungszone eingerichtet werden. Die aktuelle Festlegung ist auf der Internetseite des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland unter zvl.jena.de und in der oben genannten Dienststelle einsehbar oder wird dort einsehbar sein. In diesen Zonen sind Maßnahmen zu ergreifen, die der Unterbindung einer möglichen Seuchenverschleppung dienen. Dazu gehört die rechtliche Verpflichtung des VLÜA nach Art. 27 Abs.1 i. V. m. Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, dass Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Geflügel-Veranstaltungen anderer Art zu verbieten sind. Ausnahmeregelungen in den festgelegten Zonen sind nach europäischem Tierseuchenrecht nicht vorgesehen.

Unter den Begriff Geflügel fallen nach der Definition in Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 alle Vögel die zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumeimern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen und zur Zucht von Vögeln zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

In Gefangenschaft gehaltene Vögel sind nach Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429, Vögel, die nicht Geflügel sind und aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum

Verkauf gehalten werden.

Zu Nr. 2 bis 6

Um dem Risiko der Ausbreitung der Geflügelpest zu begegnen, dürfen Geflügelausstellungen und Veranstaltungen anderer Art zu Schauzwecken derzeit nur in geschlossenen Räumen und unter Auflagen stattfinden.

Die Anordnung der Maßnahmen erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429. Nach Art. 70 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens der Geflügelpest bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachttäten und verarbeitende Industrien haben kann.

In der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 20.10.2025 wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N1-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Asien nachgewiesen, wie sich aus der oben genannten Risikoeinschätzung ergibt. Da nach momentanem Kenntnisstand der epidemiologischen Ermittlungen in Thüringen ein Eintrag von H5N1 in die Geflügelbestände im Landkreis Greiz über Wildvögel sehr wahrscheinlich ist und bei Wildvögeln das Virus zudem nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass das betreffende Virus auch in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug auch in Thüringen präsent ist.

Aufgrund der hohen Infektiosität der Geflügelpest und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Geflügelpest bereits in andere Bestände verschleppt wurde.

Gemäß Art. 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2016/429 ist unabhängig von sonstigen finanz-, steuerrechtlichen o.ä. Gründen derjenige ein „Unternehmer“ im Sinne des europäischen Tiergesundheitsrechtes, der für ein Tier verantwortlich ist. Aus diesem Unternehmerbegriff leitet sich die Verantwortung sowohl des Tierhalters als auch des Veranstalters ab, die Vorschriften des Art. 10 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2016/429 bezüglich der Minimierung des Risikos einer Ausbreitung von Seuchen einzuhalten und nach Art. 10 Buchst. b die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen. Diese geeigneten Maßnahmen umfassen dabei auch angeordnete Verwaltungsmaßnahmen nach Art. 10 Abs. 4 Buchst. b Ziffern iii und iv der Verordnung (EU) 2016/429.

Die Anordnung der Durchführung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dient der Unterbindung von Kontakten zur Wildvogelpopulation, einerseits in Bezug auf den Schutz der gehaltenen Vögel vor einer eventuellen Infektion, gleichermaßen jedoch auch dem Schutz der Umwelt -und damit der Wildvögel- vor Kontamination über eventuell infiziertes Geflügel.

In diesem Zusammenhang hat der Tierhalter die Eigenerklärung nach **Nr. 3 (Anlage 1)** abzugeben. Damit bestätigt er, dass nach seiner Kenntnis keine Krankheitsanzeichen vorlagen und der Kontakt zu Wildvögeln und anderen Vögeln soweit möglich verhindert wurde.

Die Durchführung einer klinischen Untersuchung vor Einlass nach **Nr. 4** des Tenors soll sicherstellen, dass nur gesunde Tiere zur Ausstellung gelangen. Die konkrete Regelung ergibt sich aus § 7 Abs.1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung. Die Anwendbarkeit trotz Vorrang des EU-Rechtes ergibt sich aus Art. 269 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429. Dieser Artikel erlaubt zusätzliche oder strengere nationale Maßnahmen bezüglich der Überwachung unter Bezug auf Art. 24 bis 30. Gemäß Art. 26 Abs. 2 ist die Überwachung so zu gestalten, dass die rechtzeitige Erkennung gelisteter Seuchen ermöglicht wird. Dieser Vorgabe entspricht die Anweisung einer klinischen Untersuchung nach § 7 Abs.1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung.

Bei der Durchführung von regionalen und überregionalen Geflügelausstellungen und Geflügel-Veranstaltungen ist daher sicherzustellen, dass der Weiterverbreitung der Geflügelpest soweit möglich entgegengewirkt wird.

Eine regionale Geflügelausstellung, einen Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art, ist gegeben soweit die ausgestellten Vögel vor der jeweiligen Veranstaltung in Beständen gehalten worden sind, die

- a) in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt (Kreis) gelegen sind, in dem die jeweilige Veranstaltung stattfindet, oder
- b) in einem Kreis gelegen ist, der an einen Kreis im Sinne von Buchstabe a) angrenzt.

Bei einer regionalen Veranstaltung ist dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland die epidemiologische Lage bekannt. Anders ist dies bei der überregionalen Teilnahme von Tieren. Bei diesen wird daher eine klinische Untersuchung 7 Tage vor der Aufstellung / Anlieferung zum Ort der Ausstellung von einem praktizierenden Tierarzt verlangt. So wird verhindert, dass erkrankte Tiere angeliefert werden und es zu einem Ausbruch auf der Veranstaltung kommt. Ein solcher Ausbruch hätte erhebliche Folgen für alle vor Ort befindlichen Tiere. Ein praktizierender Tierarzt ist eine nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person.

Den Pflichten des Unternehmers nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 Buchst. b Ziffer iii der Verordnung (EU) 2016/429 entspricht auch die Anordnung in Nr. 5 des Tenors, wonach die Kontaktarten zu erfassen sind, falls Tiere im Rahmen der Veranstaltung abgegeben werden. Sollte es tatsächlich zu einem Seuchenverdacht oder Ausbruch kommen, muss die Behörde epidemiologische

Ermittlungen gemäß Art. 57 der Verordnung (EU) 2016/429 anstellen und der Unternehmer hat die entsprechenden Daten gemäß Art. 5 der Delegierten Verordnung 2020/687 bereitzustellen. Die Mitteilung der Registriernummer auf Verlangen der zuständigen Behörde ist zudem in § 7 Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung geregelt.

Aufgrund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Geflügelpestvirus über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen und mobile Geflügelhändler wird unter Nr. 6 eine Einschränkung des Handels über die genannten Handelswege angeordnet. Die Anordnung des Verbotes erfolgt, um die Verschleppung der Geflügelpest soweit als möglich zu verhindern. Es handelt sich um eine Maßnahme zum Schutz vor biologischen Gefahren im Sinne von Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429.

Das Verbot gilt nicht, sofern eine klinische Untersuchung der verkauften Tiere mit negativem Ergebnis innerhalb der letzten 4 Tage vor dem Verkauf durchgeführt wurde. Bei Wassergeflügel ist in diesem Zeitrahmen zudem eine virologische Untersuchung mit negativem Ergebnis durchzuführen. Der Käufer hat sich darüber einen Nachweis vorlegen zu lassen, dies dient unter anderem der epidemiologischen Untersuchung, falls es zu einem Ausbruch im Bestand kommt.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, den Zweck - hier die Verhinderung der Weiterverbreitung der Geflügelpest - zu erreichen. Die Maßnahmen sind erforderlich, da kein anderes, mildereres Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die zusätzlichen Anforderungen hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der bereits durch einen Geflügelpestausbruch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entsteht, zurückstehen müssen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen. Die Maßnahmen dienen zugleich dem Schutz der gehaltenen Vögel.

Zu Nr. 7

Nach Art. 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder, der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel („Geflügel i.S. des Art. 4 Nr. 9 und „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ i.S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung) hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Zu Nr. 8

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung der Anordnung einer Absonderung von verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass Veranstaltungen nur unter den angeordneten

risikomindernden Maßnahmen durchgeführt werden. Auch der Handel mit Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln ist entsprechend einzuschränken.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Nr. 9

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG bestimmt, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte - abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG - die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden kann (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Notbekanntgabe als wirksam bekannt gegeben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG). Dies korrespondiert mit § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG, wonach Rechtsvorschriften des Landes im dort genannten Umfang abweichende Bestimmungen treffen können.

Nach § 54 Nr. 3 Buchst. b des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesem Sinne liegt für das Leben bzw. die Gesundheit von Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln sowie nicht unerhebliche Vermögenswerte infolge des Ausbruches der Geflügelpest in Thüringen eine solche Gefahr vor; dies erfordert eine schnellstmögliche wirksame Bekanntgabe vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Die Notbekanntgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf den Ausbruch der Geflügelpest über elektronische Medien, hier auf der Internetseite des Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland unter der Adresse zvl.jena.de. Damit ist zugleich die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann in der oben genannten Dienststelle des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 28. März 2017 – 1 B 28/17 –, Rn. 10, juris).

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 10

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtdoda, erhoben werden.

gez. Dr. Bähring
Geschäftsleiterin

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der Fassung vom 21.04.2021
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der Fassung vom 03.05.2023
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der Fassung vom 01.02.2024

- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland unverzüglich anzugeben, vgl. § 4 Tiergesundheitsgesetz.
2. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG.

Anlagenhinweis:

Die Anlage der vorstehenden Allgemeinverfügung ist abrufbar unter

<https://zvl.jena.de/de/allgemeinverfuegungen-zur-bekaempfung-der-gefluegelpest>

Tagesordnung der 16. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Mittwoch, den 26.11.2025 um 17:00 Uhr** findet im Rathaus, Markt 1, 07743 Jena die 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil: (Beginn: 17:15 Uhr)

3. Bestätigung der Niederschrift über die 15. Sitzung des Stadtrates am 29.10.2025- öffentlicher Teil -
4. Einwohnerfragestunde
5. Fragestunde
6. Große Anfrage AfD-Fraktion zu Aufwendungen der Stadt Jena für Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge und Personen mit vorübergehendem Schutz im Zeitraum 2020 – 2025
Vorlage: GA/Afd/11/25
7. Aktuelle Stunde Fraktion Die Linke zum Thema „Zukunft des Columbus-Centers“
Vorlage: 25/0019-AS
8. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Umbesetzung in Gremien
(Vorlage wird nachgereicht)
Vorlage: 25/0700-BV

9. Beschlussvorlage Fraktion SPD - Umbesetzung von Gremien
Vorlage: 25/0703-BV
10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Neuberufung des Beirates für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege
Vorlage: 25/0629-BV
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Erschließungsvertrag zu Neubau Rad-/Gehweg für Bebauungsplan B-Lo13 „Möbelhaus ,An der Autobahn“
Vorlage: 25/0610-BV
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Lo13 „Möbelhaus ,An der Autobahn“
Vorlage: 25/0608-BV
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Lo 13 „Möbelhaus ,An der Autobahn“
Vorlage: 25/0609-BV
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zwätzen“ – Aufhebung zum 31.12.2025
Vorlage: 25/0623-BV
15. Beschlussvorlage Ortsteilbürgermeister Zwätzen Herr Dr. Kühner und CDU-Fraktion - Einrichtung einer Begegnungsstätte in Zwätzen
(Wiedervorlage vom 21.05.2025 TOP 29, 25.06.2025 TOP 25, 24.09.2025 TOP 24 und 29.10.2025 TOP 20)
Vorlage: 25/0430-BV
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Optionsfördervertrag des mittendrin e.V. 2026 – 2028 zur Umsetzung des Projektes „Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung“ (ThINKA)
Vorlage: 25/0647-BV
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes jenarbeit
Vorlage: 25/0584-BV
18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Gesamtabchluss 2021 der Stadt Jena
Vorlage: 25/0653-BV
19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2023 der Stadt Jena - Feststellung
Vorlage: 25/0654-BV
20. Beschlussvorlage Rechnungsprüfungsausschuss - Jahresabschluss 2023 der Stadt Jena – Entlastung
Vorlage: 25/0655-BV
21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Jena GmbH
Vorlage: 25/0633-BV
22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Konzernabschluss 2024 der Stadtwerke Jena GmbH
Vorlage: 25/0632-BV

23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2024 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH & Bestellung Abschlussprüfer 2025
Vorlage: 25/0667-BV
24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Evaluation Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplan der Stadt Jena
Vorlage: 25/0639-BV
25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Evaluation einer umgesetzten Maßnahme (Spätverkehr Linie 15) aus dem Nahverkehrsplan 2022+
Vorlage: 25/0646-BV
26. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Stadtprogramm für Demokratie. Jenaer Programm gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung.
(Wiedervorlage vom 29.10.2025 TOP 16)
Vorlage: 25/0601-BV
27. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung des Friedhofsbeirates der Stadt Jena
Vorlage: 25/0590-BV
28. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Nachtfahrverbot für Mähroboter
(Wiedervorlage vom 27.08.2025 TOP 33, 24.09.2025 TOP 23 und 29.10.2025 TOP 19)
Vorlage: 25/0564-BV
29. Beschlussvorlage Fraktion SPD - Prüfauftrag zur Installation von Wärmekollektoren
(Wiedervorlage vom 25.06.2025 TOP 29, 24.09.2025 TOP 25 und 29.10.2025 TOP 21)
Vorlage: 25/0480-BV
30. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Vorgehen gegen überhöhte Mieten erleichtern
(Wiedervorlage vom 29.04.2025 TOP 28 und 29.10.2025 TOP 22)
Vorlage: 25/0391-BV
31. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Mobilität für alle
(Wiedervorlage vom 29.10.2025 TOP 23)
Vorlage: 25/0627-BV
32. Beschlussvorlage Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Jugendmobilität und Ehrenamt weiter fördern
(Wiedervorlage vom 24.09.2025 TOP 27)
Vorlage: 25/0602-BV
33. Beschlussvorlage Fraktion SPD - Etablierung einer kommunalen Drogenberichterstattung
(Wiedervorlage vom 25.06.2025 TOP 30 und 24.09.2025 TOP 26)
Vorlage: 25/0481-BV
34. Beschlussvorlage Fraktion FDP - Überprüfung und Anpassung der städtischen Vergaberichtlinie an die aktuelle Marktsituation
Vorlage: 25/0677-BV
35. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Modellprojekt für "Feierabendparken"
- Vorlage: 25/0698-BV
36. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Beteiligung bei Immobilien
(Vorlage wird nachgereicht)
Vorlage: 25/0699-BV
37. Beschlussvorlage Fraktion SPD - Gedenktafel am Roten Turm
Vorlage: 25/0702-BV
38. Beschlussvorlage Fraktion CDU - Familienfreundliches Jena: Einführung eines Familienpasses prüfen
Vorlage: 25/0704-BV
39. Beschlussvorlage Fraktion CDU - Förderrichtlinie zur Graffiti-Beseitigung an privaten Gebäuden
Vorlage: 25/0707-BV
40. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Genehmigung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Jena für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
(Wiedervorlage vom 21.05.2025 TOP 30, 25.06.2025 TOP 35, 27.08.2025 TOP34, 24.09.2025 TOP 28 und 29.10.2025 TOP 24)
Vorlage: 25/0415-BE
41. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Statusbericht 05 Smart City Projekt Jena
(Wiedervorlage vom 21.05.2025 TOP 31, 25.06.2025 TOP 36, 27.08.2025 TOP35, 24.09.2025 TOP 29 und 29.10.2025 TOP 25)
Vorlage: 25/0330-BE
42. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht über die Delegationsreise in die Solidaritätspartnerstadt Brovary (Ukraine), 9.5.-15.5.25
(Wiedervorlage vom 25.06.2025 TOP 37, 27.08.2025 TOP 36, 24.09.2025 TOP30 und 29.10.2025 TOP 26)
Vorlage: 25/0449-BE
43. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht zur Entwicklung eines Geoinformationssystems (GIS) im Rahmen der Städtepartnerschaft Beit Jala (Palästinensische Autonomiegebiete) – Jena
(Wiedervorlage vom 25.06.2025 TOP 38, 27.08.2025 TOP 37, 24.09.2025 TOP31 und 29.10.2025 TOP 27)
Vorlage: 25/0434-BE
44. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zentraler Steuerungsbericht zum 31.12.2024 (Tertialbericht 3/2024)
(Wiedervorlage vom 25.06.2025 TOP 39, 27.08.2025 TOP 38, 24.09.2025 TOP32 und 29.10.2025 TOP 28)
Vorlage: 25/0498-BE
45. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zentraler Steuerungsbericht zum 30.04.2025 (Tertialbericht 1/2025)
(Wiedervorlage vom 27.08.2025 TOP 39, 24.09.2025 TOP 33 und 29.10.2025 TOP 29)
Vorlage: 25/0500-BE
46. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zentraler Steuerungsbericht zum 31.08.2025 (Tertialbericht 2/2025)
(Vorlage wird nachgereicht)
Vorlage: 25/0676-BE

47. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Haushaltswirtschaftliche Sperre für das Haushaltsjahr 2025
(Wiedervorlage vom 27.08.2025 TOP 40, 24.09.2025 TOP 34 und 29.10.2025 TOP 30)
Vorlage: 25/0554-BE

48. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Klimaschutz-Monitoring 2024
(Wiedervorlage vom 27.08.2025 TOP 41, 24.09.2025 TOP 35 und 29.10.2025 TOP 31)
Vorlage: 25/0424-BE

49. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Beschlusskontrolle 1. Halbjahr 2025
(Wiedervorlage vom 24.09.2025 TOP 36 und 29.10.2025 TOP 32)
Vorlage: 25/0458-BE

50. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Migrationsbericht Jena 2025
(Wiedervorlage vom 29.10.2025 TOP 33)
Vorlage: 25/0581-BE

51. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Einführung eines ÖPNV-Zeitfahrscheins in Jena
Vorlage: 25/0645-BE

Der Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Unser Zeichen 55078025

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgendes Flurstück ist von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: Ammerbach

Flur: 11

Flurstücke: 50/2

Der Fortführungs-nachweis kann von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom: 28.11.2025 bis 29.12.2025

in der Zeit von:

Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr

Mo bis Do 13:00-15:30 Uhr

und nach Vereinbarung

in den Räumen des

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und

Geoinformation

Zweigstelle Pößneck

Rosa-Luxemburg-Straße 7

07381 Pößneck

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungs-nachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungs-nachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Fortführungs-nachweis kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**
Hohenwindenstraße 13a
99086 Erfurt

schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

Pößneck, den 10.11.2025

Im Auftrag
gez. Maren Kruschwitz
Referentin Qualitätssicherung

[> Liegenschaftskataster >](http://www.tlbg.thueringen.de)
[> Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.tlbg.thueringen.de)

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer europaweiten Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunal service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: **946-2025** für den Vergabegegenstand nach VgV/UVgO

Arbeitsmedizinische Betreuung für den Kommunal service Jena für den Zeitraum 2026-2028 zzgl. Verlängerungsoption

die Bekannt-machung einer Ausschreibung im offenen Verfahren auf der Vergabeplattform <https://www.dtvp.de>, der Internetseite des Kommunal service Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtvp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYTSVV912H/documents>

Angebotsfrist: 11.12.2025, 10:00 Uhr



EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

Öffentliche Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Der Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **VSP-F50-51-52-2025** auf der Vergabeplattform www.dtvp.de unter folgendem Link:

<https://satellite.dtvp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYTSNCX7AE/documents>

sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de.

Vorhabenbezeichnung:

Felssturzgefährdete Böschungen - Standorte „Münchenrodaer Grund Mitte, 1 & 2 und Nord“ -

**Instandsetzungsmaßnahmen
Felsvernetzungen**

Angebotsfrist: 03.12.2025, 13:00 Uhr



EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

Öffentliche Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: **2.5.4.1.-2026** für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von einem Mobilbagger als Radbagger mit einem Einsatzgewicht von ca. 10 t

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtvp.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtvp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYTZ5LXCLE/documents>

Angebotsfrist: 18.12.2025, 10:00 Uhr



EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

Öffentliche Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: **2.5.8.2.-2025** für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von zwei PKW Elektro-Kastenwagen Kombi

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtvp.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtvp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYTSWE9HAK/documents>

Angebotsfrist: 11.12.2025, 10:00 Uhr



Öffentliche Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena

E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2025-ÖA-SE-14

für die Leistung

Erstellung eines städtebaulichen „Masterplan – Innenstadt“ der Stadt Jena

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=816915>

Angebotsfrist: 04.12.2025 / 10:00 Uhr



Öffentliche Ausschreibung

**Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen
Ausschreibung**

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2025-ÖA-MZ-06

für die Leistung

Lieferung von 650 Notebooks für Jenaer Schulen

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?
id=817143](https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=817143)

Angebotsfrist: 28.11.2025 / 10:00 Uhr